

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen

...wenn man überhaupt von
den Menschen sprechen kann, bei
den vielen Unterschieden, die
diese Personengruppe
ausmacht...

Nationale Gesetzgebungen müssen den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) entsprechen.

- Der UN-Fachausschuss hat Deutschland nach der ersten Staatenprüfung aufgetragen, dafür zu Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen einen ähnlichen Lebensstandard realisieren können, wie nicht behinderte Menschen mit einem vergleichbaren Einkommen.
- Um Diskriminierung abzuwenden, müsste demnach die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Betroffenen und ihrer Angehörigen auf die behinderungsbedingten Leistungen gänzlich entfallen.

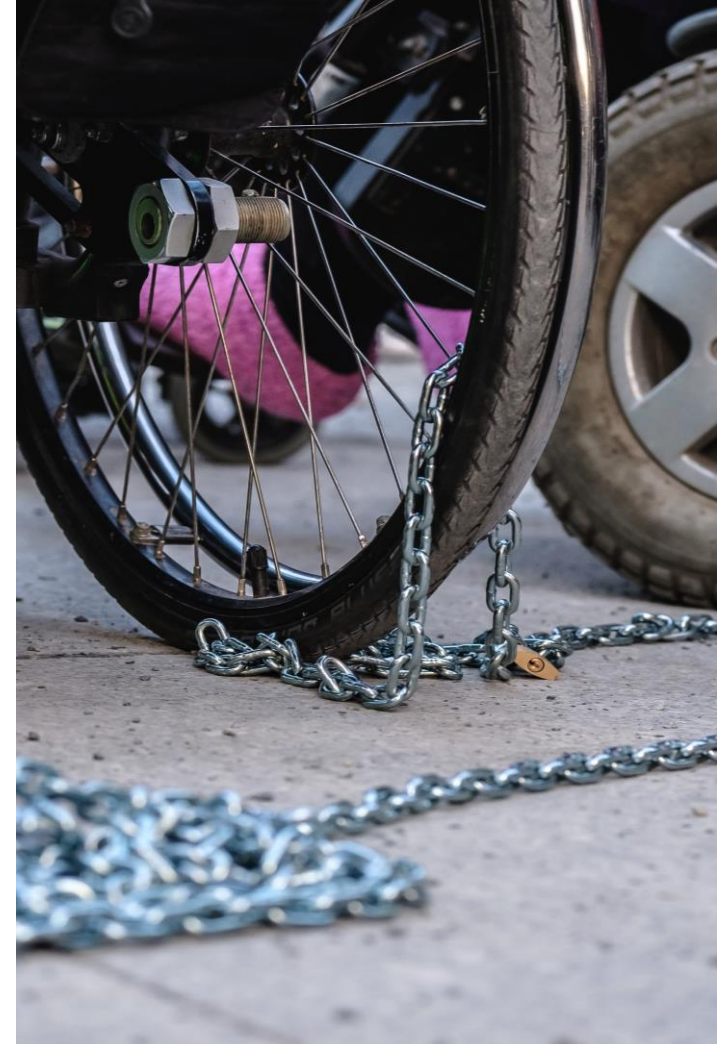


Das BTHG und die Auswirkungen anderer Rechtsgrundlagen

- **Pflegestärkungsgesetz III**

- Das Konzept der „persönlichen Assistenz“ ist dem Pflegebedürftigkeitsbegriff im Pflegestärkungsgesetz III fremd.
- Die Beibehaltung einer Öffnungsklausel in der bisherigen Form der anderen Verrichtungen, also besonderer nicht definierter Bedarfe, ist unabdingbar.

- **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII**



Eine menschenrechtliche Definition des Assistenzbegriffs

- Der UN-Fachausschuss hat Deutschland nach der ersten Staatenprüfung aufgetragen, dafür zu Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen einen ähnlichen Lebensstandard realisieren können wie nicht behinderte Menschen mit einem vergleichbaren Einkommen.
- Die Fachleistungen ermöglichen Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe und ihre alleinige Funktion liegt im Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Die Fachleistungen müssen somit als Teilhabeleistungen und nicht als Sozialhilfe erbracht werden.
- Im Art. 19 zur Selbstbestimmung heißt es in der BRK: Persönliche Assistenz diene der „Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft“.

Eine menschenrechtliche Definition des Assistenzbegriffs

- **Persönliche Assistenz ist nicht gleichbedeutend mit pflegerischer Unterstützungsleistung durch beliebige Personen.**
- **Persönliche Assistenz setzt ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis zwischen der Assistenzkraft und der behinderten Person voraus.**



Eine menschenrechtliche Definition des Assistenzbegriffs

- Keine gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 Abs. 2 SGB IX),
- denn damit kann die leistungsberechtigte Person nicht mehr frei entscheiden,
 - wann sie aufstehen oder ins Bett gehen möchte,
 - wann sie kochen oder essen will,
 - wann und wo sie sich mit Freunden treffen oder ins Kino gehen möchte.

Dies ist eine Einschränkung der Selbstbestimmung und eine Benachteiligung gegenüber Menschen ohne Behinderungen.



Keine freie Wahl von Wohnort- und Wohnform

Der Vorrang „ambulant vor stationär“ wurde aufgehoben.

- Wohnen im persönlichen häuslichen Umfeld, Anrechnung Erwerbseinkommen, geschütztes Vermögen 25.000 € (Hilfe zur Pflege SGB XII)
- „gemeinschaftliches Wohnen“ geschütztes Vermögen 50.000 € (Eingliederungshilfe SGB IX)



Hilfe zur Pflege wird immer noch der Sozialhilfe zugeordnet...

- Unterschiedliche Anrechnung des Einkommens und Vermögens auch das der Partner*innen



Keine umfassende Unterstützung aus einer Hand!

- Die bisherigen umfassenden Aufgaben und Leistungen der Eingliederungshilfe, die maßgeblich alle Lebensbereiche bestimmen, konnten nicht erhalten werden.
- Sie werden künftig „künstlich getrennt“ in
 - medizinische Rehabilitation,
 - Teilhabe am Arbeitsleben und
 - soziale Teilhabe.
- Dies entspricht nicht den Lebensrealitäten von Menschen.



Zugang zur Eingliederungshilfe

leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 SGB IX)

- Wenn eine Person in fünf von neun Lebensbereichen ohne Unterstützung nicht teilhaben kann
- oder
- in drei Lebensbereichen auch mit Unterstützung nicht teilhaben kann.
 - Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird bis 2022 nach dem bisherigen Recht erfolgen. Durch eine wissenschaftliche Untersuchung werden Kriterien für den neuen, an den Lebensbereichen nach ICF orientierten Zugang entwickelt. Dies tritt ab 2013 in Kraft.



Wirksamkeitsprüfung!

- Die Einführung der Wirksamkeitsprüfung konnte nicht verhindert werden.
- Es gibt bundesweit keine Kriterien, um die Wirksamkeit von Eingliederungshilfemaßnahmen zu messen.
- Die neue Wirksamkeitsprüfung führt nur zu zusätzlichem Dokumentations- und Verwaltungsaufwand.
- Das kostet Zeit, die in der Betreuung bzw. Assistenz fehlen.



Ziel des BTHG war, bundeseinheitliche Standards zu definieren

- **Stattdessen bestehen in den Ländern weitreichende Gestaltungsräume:**
 - Budget für Arbeit (§ 61)
 - Pauschale Geldleistungen (§ 116)
 - Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118)
 - Spezifische Regelungen in den Ländern werden zu unterschiedlichen Standards und damit zu ungleichen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung führen.

Im Prozess des Rahmenvertrags für das Land Berlin

- Bei der Umsetzung des BTHG im Lande Berlin wurde die reale Chance, die Sozialhilfe von der Teilhabeleistung zu trennen, verpasst.
- der im BTHG erfolgreich eingeführte Begriff der Assistenz findet sich derzeit im Rahmenvertrag nicht wieder. Es wird vollkommen von der menschenrechtlichen Definition und von den Konzepten der Selbstbestimmt Leben Bewegung ab.
- mit Besorgnis sieht man die Unterscheidung der Assistenzleistungen in einfache und qualifizierte Leistungen. In Anlehnung an das gemeinschaftliche Wohnen. Es wird befürchtet, dass es zu einem Preisdumping in der persönlichen Assistenz kommen wird.
- Neue Mitarbeiter*innen?
- Wer entwickelt Qualifizierung für die Teilhabeplanung und wer führt diese durch?

Im Prozess des Rahmenvertrags für das Land Berlin

- **Bedarfsentwicklungsinstrumente ohne Beteiligung von Betroffenen (pilotiert in allen Bezirken bei gleichzeitiger Anwendung der bestehenden Bedarfsermittlungen)**
- **der Kreis der Personen die nicht als Assistent*innen bei den leistungsberechtigten eingestellt werden dürfen, werden erheblich erweitert. Bisher waren es Unterhaltspflichtige Personen, die nicht gleichzeitig als Assistentin bei einem Leistungsberechtigten arbeiten durften. Dies wird ausgeweitet auf Geschwister und nahestehende Nachbarn. Das steht vollkommen entgegen dem Bedarf der Menschen nach vertrauenswürdigen Personen aus ihrem Umfeld.**
- **In den Rahmenvereinbarungen wird der LK32, persönliche Assistenz voraussichtlich beim Landesamt für Gesundheit und Soziales verankert.**

Hart erkämpfte positive Aspekte des Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- **Unabhängige Beratungen nach dem peer-counseling Prinzip**
- **Elternassistenz**
 - Differenzierung zu Assistenzleistungen und begleitender Elternschaft fehlen.
- **Frauenbeauftragte in Werkstätten**
 - Leider noch immer nicht im gemeinschaftlichen Wohnen
- **Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen**
- **Budget für Arbeit**
 - Rentenansprüche gesichert, Rückkehrrechte gestärkt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Postanschrift



Kirchstr. 1/3
14160 Berlin

Raum: A 27-28

Tel.: (030) 90299-6309

Fax: (030) 90299-6632